

BStGer SK.2007.15 vom 26. September 2007

Bundesstrafgericht, 2007-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2007.15

FR: TPF SK.2007.15 du 26 septembre 2007

IT: TPF SK.2007.15 del 26 settembre 2007

Regeste

Qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz; Widerhandlung gegen das Waffengesetz

Erwägungen

E. 1

Mai 2004 verhafteten Personen). Anlässlich einer im Laufe des Ermittlungs- verfahrens am 1. Mai 2004 durchgeführten Hausdurchsuchung am Domizil von A. wurde eine Schusswaffe der Marke Taurus sichergestellt. Im Laufe des Ermittlungs- und Untersuchungsverfahrens wurden A. und C. aus der Untersuchungshaft entlassen. C. Die in Bundeskompetenz geführten Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren wurden mit Bericht des Eidgenössischen Untersuchungsrichters vom 15. Mai 2006 resp. 10. Januar 2007 abgeschlossen (pag. 24.1.39 ff. resp. cl. B6 pag. 24.00.00.4 ff.). Das Verfahren gegen B. wurde in der Folge eingestellt (pag. 45.310.9 ff.). Hingegen erhob die Bundesanwaltschaft am 21. September 2006 Anklage gegen D., A., C., F. und E., im Wesentlichen wegen qualifizierten Wi- derhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Mit Anklageschrift vom 29. Januar 2007 erhob die Bundesanwaltschaft auch gegen G. Anklage wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Der Präsident der Strafkammer vereinigte die beiden Verfahren mit Verfügung vom 1. Februar 2007 (Verfahrensnummer SK.2006.14) und ordnete die Durchführung einer ein- zigen Hauptverhandlung an (pag. 45.200.14 f.). D. Die Hauptverhandlung fand vom 20. bis zum 22. März 2007 am Sitz des Bun- desstrafgerichts in Bellinzona statt. C. erschien nicht zur Hauptverhandlung. Das ihn betreffende Verfahren wurde abgetrennt (pag. 45.200.24 ff., 45.200.27 ff. und 45.600.13). Er ist international zur Verhaftung ausgeschrieben. E. Mit dem Einverständnis der Parteien wurde das Beweisverfahren in abgekürzter Form durchgeführt. Der Präsident wies die Parteien auf die im Vorverfahren vom Gericht beigezogenen Akten hin (pag. 45.600.8 f.). Das Gericht nahm in der

- 5 - Hauptverhandlung einen vom Staatsanwalt des Bundes eingereichten Amtsbe- richt der Bundeskriminalpolizei vom 20. März 2007 zu den Akten (pag. 45.600.10). Die Parteien stellten in der Hauptverhandlung keine weiteren Beweisanträge. Das Gericht behielt sich in Anwendung von Art. 170 BStP – soweit A. betreffend – eine von der Anklageschrift abweichende Würdigung der angeklagten Sach- verhalte wie folgt vor (pag. 45.600.9 f.):
Betreffend den Anklagepunkt B. 1.3. die Würdigung auch unter dem Gesichts- punkt des Anstaltentreffens zum „In-Verkehr-Bringen“, zum Besitz oder zum „sonstwie Erlangen“ nach Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG; betreffend den Anklagepunkt B. 1.5. a) die Würdigung auch unter dem Gesichts- punkt des Anstaltentreffens nach Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG.
Der in der Verhandlung vom Staatsanwalt des Bundes gestellte Antrag auf Ver- haftung von A. wies das Gericht ab (pag. 45.600.13 f.). F. Im Rahmen des Beweisverfahrens

entstanden Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit von A., weshalb das Gericht beschloss, dessen psychiatrische Begutachtung anzuordnen. Das ihn betreffende Verfahren trennte das Gericht in der Folge und nach Schluss der gerichtlichen Beweiserhebungen für die übrigen Angeklagten ab und führte es unter der Verfahrensnummer SK.2007.15 weiter. Das Urteil im Verfahren gegen die übrigen Angeklagten erging am 5. April 2007 (TPF SK.2006.14 vom 5. April 2007). Gegen dieses Urteil hat G. beim Bundesgericht Beschwerde erhoben; soweit es die anderen beurteilten Personen betrifft, ist es in Rechtskraft erwachsen. Das vorliegende Urteil (TPF SK.2007.15 vom 26. September 2007) betrifft einzig den Angeklagten A. G. Das Gericht holte bezüglich A. eine psychiatrische Expertise ein (pag. 45.600.15), wobei die Parteien vorgängig Gelegenheit erhielten, Ergänzungsfragen zum Gutachtauftrag des Gerichts zu stellen. Das psychiatrische Gutachten betreffend A. wurde am 5. Juli 2007 erstellt (pag. 45.400.47 ff.). Mit Eingaben vom 3. resp. 31. August 2007 nahmen die Parteien zum Gutachten Stellung (pag. 45.310.43 f., 45.321.8 ff.). Der Verteidiger reichte zusätzlich einen Bericht der Rehaklinik Rheinfelden vom 5. März 2001, einen Bericht der SUVA vom 17. März 2003 betreffend die kreisärztliche Untersuchung A.s sowie einen Arztbericht vom 30. Oktober 2006 ein (pag. 45.321.11 ff.).

- 6 - Von der Durchführung einer zweiten Gerichtsverhandlung konnte das Gericht absehen, nachdem der Verteidiger darauf verzichtet und die Bundesanwaltschaft sich auf Anfrage eines diesbezüglichen Antrags enthalten hatte (pag. 45.321.10 und 45.310.43). Die Strafkammer erwägt: I. Prozessuales Die Bundesanwaltschaft geht davon aus, dass das zur Anklage gebrachte Verbrechen (Hauptanklagepunkt), von einer kriminellen Organisation ausgegangen sei, woraus sich die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts zur Beurteilung der Anklage ergebe. Gemäss Art. 337 Abs. 1 StGB (Art. 340bis aStGB) fällt die Verfolgung und Beurteilung von Verbrechen in die Zuständigkeit des Bundes, wenn sie von einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB ausgehen und wenn sie entweder zu einem wesentlichen Teil im Ausland (lit. a) oder in mehreren Kantonen begangen wurden und dabei kein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht (lit. b). Die Voraussetzung der kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB muss bei der Prüfung der Zuständigkeit nicht bewiesen sein, damit das Bundesstrafgericht seine Zuständigkeit bejahen kann. Es muss aber ein konkreter Tatverdacht nach Art. 260ter StGB bzw. darauf bestehen, dass eine Verbrecherorganisation im Sinne des Gesetzes vorliegt, von der die eingeklagten Taten ausgegangen sind (Entscheid des Bundesgerichts 6S.528/2006 vom 11. Juni 2007 E. 4.4; vgl. auch TPF SK.2005.8 vom 26. Januar 2006 E. 1.1.7). Kriminell im Sinne des Gesetzes ist eine Organisation, wenn sie ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und verbrecherische Zwecke verfolgt oder mit verbrecherischen Mitteln operiert. Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist weiter erforderlich, dass die Organisation auf relative Dauer angelegt ist, ihre Mitglieder ersetzbar sind, die Organisation bis zu einem gewissen Grad hierarchisch strukturiert ist und arbeitsteilig vorgeht (vgl. z.B. VEST, Stämpflis Handkommentar, Delikte gegen den öffentlichen Frieden, Bern 2007, Art. 260ter StGB N. 8 ff.). Die gesetzlichen Merkmale werden von der Rechtsprechung mit Rücksicht auf die relativ offene und daher tendenziell unbestimmte Tatbestandsumschreibung eng ausgelegt (vgl. BGE 132 IV 132, 133 E. 4). In aller Regel genügt ein bandenmässiger Zusammenschluss von familiär verbundenen Personen nicht (vgl. ebd. E. 5.2). In casu sind die drei von Mazedonien aus handelnden, am 5. April 2007 im Verfahren SK.2006.14 verurteilten E., F. und G.

- 7 - sowie der aus der Schweiz agierende Angeklagte und der ebenfalls im genannten Verfahren verurteilte D. familiär verbunden (G. ist der Cousin der Gebrüder E. und F. [vgl. cl. 15. pag. 13.4.137 und cl. B5 pag. 13.00.00.4, Z. 17], D. und die Gebrüder A. und C. sind Cousins [vgl. pag. 13.2.11] und A. ist der Schwager von G. [Akten G. cl. B5 pag. 13.00.00.3, Z. 24]) und erfüllen insoweit nur das gesetzliche Merkmal der Bande. Hingegen gibt es starke Anhaltspunkte dafür, dass sie ihrerseits Teil einer grösseren Organisation sind: So wurde mehrfach plausibel auf Hintermänner des Transports hingewiesen, die als Lieferanten der Droge offenbar Einfluss haben und deren Identität nicht in Erfahrung zu bringen war (vgl. cl. 15 pag. 13.4.145). Es scheint zumindest nicht unwahrscheinlich, dass es sich bei diesen um Personen handelt, die dem Kreis der Angeklagten als hierarchisch übergeordnet und somit als ein Teil einer grösseren Organisation zuzurechnen sind. Für eine organisatorische Verbindung und gegen externe Lieferanten spricht sodann, dass das gesamte Heroin ohne Vorauszahlung zur Verfügung gestellt wurde. Das strikt arbeitsteilige Vorgehen der Angeklagten, der hohe Organisationsgrad und die grosse Professionalität stützen die Annahme einer kriminellen Organisation ebenso, wie der Umstand, dass ein Transportunternehmen betrieben wurde, um in dessen Rahmen, allem Anschein nach auch in wenigstens einem anderen Fall (vgl. cl. 2 pag. 5.7.40 und cl. 20 pag. 18.3.1 ff., insbesondere 18.3.213), Drogen in grossem Umfang nach Westeuropa zu transportieren. Es liegen somit genügende Anhaltspunkte vor, um den für die Begründung der Bundeszuständigkeit erforderlichen konkreten Tatverdacht, es habe sich um eine kriminelle Organisation gehandelt, zu bejahen. Da ein wesentlicher Teil der Taten im Ausland begangen wurde, ist die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts für die Beurteilung des Hauptanklagepunktes somit gegeben. Die Widerhandlung gegen das Waffengesetz fällt grundsätzlich in die kantonale Kompetenz. Das diesbezügliche Verfahren hätte demnach mittels Attraktionsverfügung der Bundesanwaltschaft in Bundeskompetenz überführt werden können (Art. 18 Abs. 2 BStP), was nicht geschehen ist. Aber auch wenn, wie vorliegend, zwischen den Strafverfolgungsbehörden keine Vereinbarung in Bezug auf die Zuständigkeit erfolgt ist, kommt eine Änderung der Zuständigkeit gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur dann in Betracht, wenn triftige Gründe dies gebieten. Bei fortgeschrittener Untersuchung und erst recht, wenn bereits Anklage erhoben wurde, ist ein Wechsel der Zuständigkeit aus Gründen der Effizienz und der beschleunigten Durchführung des Verfahrens zu vermeiden (Entscheid des Bundesgerichts 6S.528/2006 vom 11. Juni 2007 E. 7). In der Tat könnte ein Nichteintreten auf die Anklage und die Weitergabe an einen zuständigen Kanton bis zur Beurteilung zu einer möglicherweise unzulässigen Verfahrensdauer führen, womit die Garantie eines fairen Verfahrens im Sinne des Beschleunigungsgebots gemäss Art. 6 EMRK verletzt würde.

- 8 - Die sachliche Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts zur Beurteilung aller Anklagepunkte ist demnach zu bejahen. II. Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

E. 1.1

Der Ersatz der bei der Bundesanwaltschaft, bei der Bundeskriminalpolizei und beim Untersuchungsrichteramt entstandenen Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) bestimmt sich nach der Verordnung vom 22. Oktober 2003 über die Kosten der Bundesstrafrechtspflege (SR 312.025). Diese gibt für die einzelnen Verfahrensschritte je einen Gebührenrahmen vor (Art. 4); bei der Festlegung der Gebühren sind die Bedeutung des Falls sowie der Zeit- und Arbeitsaufwand zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1). Die

Auslagen sind je so festzulegen, wie sie bezüglich des einzelnen Angeklagten anfielen (Art. 5). Die Gebühr für das gerichtliche Verfahren bemisst sich nach dem Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32).

E. 1.2

Die Bundesanwaltschaft macht Gebühren für das Ermittlungsverfahren von Fr. 30'000.■ (cl. 24 pag. 20.00.1.1), für die Voruntersuchung von Fr. 18'000.■

- 33 - (cl. 24 pag. 20.00.1) zuzüglich Fr. 3'000.■ für das separat geführte Verfahren gegen G. (pag. 45.100.55) und für die Anklagevertretung von Fr. 16'000.■ (cl. 24 pag. 20.00.1.1 sowie pag. 45.500.26) zuzüglich Fr. 4'000.■ für das Verfahren gegen G. (pag. 45.100.55) geltend. Die beantragten Gebühren erscheinen grundsätzlich angemessen. Indessen ist zu berücksichtigen, dass sich diese Gebühren auf zwei Ermittlungs- und Voruntersuchungsverfahren beziehen, welche gegen insgesamt sieben Beschuldigte (Verfahren gegen D. und Konsorten, Verfahren gegen G.) geführt wurde, wovon sechs zur Anklage gebracht wurden. Die jeweiligen, auf die vier bereits beurteilten D., F., E. und G. fallenden Gebührenanteile wurden mit Entscheid SK.2006.14 vom 5. April 2007 festgelegt. Der Gebührenanteil betreffend den Angeklagten A. ist wie folgt festzusetzen: Für das Ermittlungsverfahren ist von einer Gebühr in der Höhe von Fr. 7'000.■, für die Voruntersuchung von einer Gebühr in der Höhe von Fr. 3'000.■ auszugehen. Für das Verfahren vor Bundesstrafgericht ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 4'000.■ festzusetzen. 2.

E. 1.3

Der Gesetzgeber hat die Strafdrohung in Art. 33 Abs. 1 WG, welche auf Gefängnis oder Busse lautet, dem revidierten AT StGB nicht angepasst. Art. 333 Abs. 2 lit. b StGB ersetzt diese durch Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

E. 1.4

War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen und gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 19 Abs. 2 StGB). Bei der Annahme einer Verminderung der Schuldfähigkeit, also der Einsichts- und/oder der Steuerungsfähigkeit gemäss Art. 19 Abs. 2 StGB, ist die Rechtsprechung äusserst zurückhaltend. So müssen neurotische Fehlentwicklungen in hohem Masse in den Bereich des Abnormen fallen (BGE 116 IV 273 E. 4b S. 276, mit weiteren Hinweisen) und Intelligenzmängel den Grad des pathologischen Schwachsinnns erreichen (BGE 100 IV 129 E. C. S. 131), um strafmildernd berücksichtigt werden zu können.

- 26 - 2.

E. 1.5

Die Widerhandlungen nach Art. 19 Ziff. 2 BetmG sind nur bei Vorsatz strafbar, wobei Eventualvorsatz genügt (ALBRECHT, a.a.O., Art. 19 BetmG N. 230 f. mit Hinweisen). Der auf Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG bezogene Vorsatz erfordert in erster Linie die Kenntnis des Täters über Art und Menge der von ihm in tatbestandsmässiger Weise tangierten Betäubungsmittel. Dafür genügt das Bewusstsein des Täters, dass diese Drogenmenge quantitativ erheblich ist und der Gebrauch des betreffenden Betäubungsmittels beträchtliche Schädigungen der menschlichen Gesundheit zu bewirken vermag (BGE 104 IV 211 E. 2 S. 214; ALBRECHT, a.a.O., Art. 19 BetmG N. 233 mit weiteren Hinweisen).

E. 1.6

War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen und gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar (Art. 19 Abs. 1 StGB). Es hat ein Freispruch zu ergehen (BOMMER, Basler Kommentar, a.a.O., vor Art. 10 StGB N. 72). War er hingegen nur beschränkt fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen und gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist dies bei der Strafzumessung mildernd zu berücksichtigen (Art. 19 Abs. 2 StGB).

E. 2

Gemäss Art. 19 Ziff. 1 Abs. 4 BetmG macht sich unter anderem strafbar, wer unbefugt Betäubungsmittel verkauft, vermittelt oder abgibt. Gemäss Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG macht sich auch strafbar, wer hierzu Anstalten trifft. Damit werden sowohl der Versuch als auch gewisse qualifizierende Vorbereitungshandlungen erfasst und zu selbstständigen Taten mit derselben Strafdrohung wie die übrigen verbotenen Verhaltensweisen aufgewertet (ALBRECHT, a.a.O. Art. 19 N. 143).

- 11 -

E. 2.1

Die von der Anklagebehörde geltend gemachten Auslagen enthalten unter anderem die Übersetzungskosten. Ausserdem finden sich in der Kostenaufstellung Auslagen für einen anderen Verfahrensbeteiligten, nämlich B. (Transport- und Gefängniskosten). Schliesslich sind im Kostenverzeichnis des Untersuchungsrichteramts auch Dienstreiserechnungen für Einvernahmen festgehalten. Darüber ist wie folgt zu befinden:

Die Kosten der Übersetzung sind im vorliegenden Fall vollumfänglich und endgültig vom Staat zu tragen, da der Angeklagte der Gerichtssprache nicht mächtig ist (Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK; Entscheid des Bundesgerichts 6S.479/2006, 6S.482/2006 vom 4. Juli 2007 E. 5). Dies gilt in allen Stufen und bei allen Schritten des Verfahrens (BGE 106 Ia 214 E. 4b S. 217). Es sind daher sämtliche entstandenen Übersetzungskosten dem Staat zu überbinden. Der Zweck der jeweiligen Übersetzung ist nicht massgebend. Die Kosten betreffend B. können dem Angeklagten nicht auferlegt werden. Die Dienstreisekosten sind durch die Pauschalgebühr des Untersuchungsrichteramts abgegolten.

- 34 -

E. 2.2

Nach Abzug der Übersetzungskosten, der Kosten für B. und der Dienstreisekosten setzen sich die verbleibenden, erstattungspflichtigen Auslagen – wozu insbesondere auch die Haftkosten sowie die Kosten für die medizinische Betreuung während der Haft gehören (Entscheidung des Bundesgerichts 6S.530/2006 vom 19. Juni 2007 E. 6.3 sowie 6S.116/2007 vom 7. September 2007 E. 4.3) – wie folgt zusammen: Die Kosten für die Untersuchungshaft sowie die medizinische Betreuung in jener Zeit belaufen sich betreffend den Angeklagten insgesamt auf Fr. 92'612.50 (cl. 24 pag. 20.6.1 ff. und pag. 20.6.55). Die Auslagen für die Untersuchungen und das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern (insgesamt Fr. 6590.■; cl. 24 pag. 20.20.5 f.) sowie die Kosten der Telefonüberwachungen (insgesamt Fr. 25'208.■; vgl. cl. 24 pag. 20.1.37) ergeben einen Gesamtbetrag von Fr. 31'798.■, beziehen sich aber auf das Verfahren gegen sechs Beschuldigte (ohne B., gegen den das Verfahren eingestellt wurde). Dem Angeklagten sind diese Kosten daher nur im Anteil von einem Sechstel zuzuordnen. Dies ergibt einen Kostenanteil von Fr. 5'299.70. Hinzu kommen die Reisespesen im Rahmen der

Urteilsöffnung von Fr. 278.■ (Bahnbillett Bern-Bellinzona re- tour, 1. Klasse). Die Auslagen des Gerichts für das forensisch-psychiatrische Gutachten von BB. vom 5. Juli 2007 betreffend den Angeklagten belaufen sich auf Fr. 4'617.■ (pag. 45.500.64).

E. 2.2.1

A. spielte beim grossen 42,913-kg-Drogenhandel keine zentrale, sondern eine Zudiener-Rolle und hatte innerhalb der Gruppe eine eher untergeordnete Stellung inne. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass er bereits in der Vorbereitungs- phase für die sich schliesslich im Transport der rund 43 kg Heroingemisch kon- kretisierten Bemühungen sowie für die Beschaffung von Streckmittel aktiv war. Er nahm die Einfuhr der Gesamtmenge in Kauf beziehungsweise rechnete gar damit (vgl. E. II. 3.3.3). Er startete drei intensive Anläufe, bis die Drogenbestel- lung erfolgreich zu werden versprach. Sein direkter Vorsatz auf 1,486 kg reines

- 27 - Heroin und der indirekte Vorsatz mit Bezug auf den Rest (15,693 kg reines He- roin; vgl. Gutachten IRM, cl. 11 pag. 10.6.21 ff.) sowie die damit verbundene Ge- fährdung vieler Menschen wiegen schwer. Weil die fragliche Drogenmenge den Grenzwert gemäss Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG deutlich überschreitet, verlieren Menge und Reinheitsgrad an Bedeutung und sind der Organisationsgrad sowie der pekuniäre Zweck umso stärker in die Gewichtung des Verschuldens einzu- beziehen. Der Angeklagte war in einer Struktur tätig, welche einen eindrückli- chen Organisationsgrad aufwies, was für ihn erschwerend zu Buche steht. Die Strafe hat ausserdem das Unrecht der Widerhandlung gegen das Waffengesetz zu berücksichtigen, welches umso schwerer wiegt, als der Angeklagte für eine solche Handlung schon einmal bestraft wurde. Die chemisch-toxikologischen Un- tersuchungen haben keine Anzeichen einer Drogensucht ergeben (cl. 11 pag. 10.2.10 f., pag. 10.4.3 f. und pag. 10.4.5; vgl. auch pag. 45.400.61). Das Tatmo- tiv war somit rein finanzieller Natur, also egoismuse geprägt. Allerdings spielt ge- mäss dem forensisch-psychiatrischen Gutachten auch der kulturelle Hintergrund des Angeklagten eine Rolle, in welchem deliktische Tätigkeiten eher als ein Handeln gegen eine feindlich gesinnte Obrigkeit und eine Bestätigung der männ- lichen Qualitäten empfunden werden, als dass sie in Gewissensnöte führen (pag. 45.400.59). Diese Umstände wirken sich als Zumessungskriterium insgesamt weder erhöhend noch mindernd aus.

E. 2.2.2

Der 44-jährige A. wurde in Vaksince bei Kumanovo, Mazedonien, als ältestes von drei Geschwistern geboren und besuchte dort die Schulen. Nach einer ab- geschlossenen Lehre als Maschinentechniker und dem danach absolvierten Mili- tärdienst reiste er 1988 in die Schweiz ein (pag. 13.20.76). Zunächst kam er al- leine in die Schweiz, um zu arbeiten, und fand eine Anstellung im Baugewerbe. Seine Ehefrau, mit der er seit 1986 verheiratet ist, reiste ihm später nach. Der Angeklagte arbeitete während etwa zwölf Jahren im Strassenbau bei der Firma AA. in Z. Nachdem er 1997 in einem Streit mit einem Arbeitskollegen einen Schuss auf diesen abgegeben hatte (und wofür er verurteilt wurde; vgl. nachfol- gende E. IV. 2.2.3), verlor er seine Arbeitsstelle. Er fand danach in einem Fur- nierwerk eine neue Anstellung als Maschinist, wo er bis Mitte 2000 blieb. Im sel- ben Jahr erlitt er einen Verkehrsunfall (pag. 13.20.6 ff.), in dessen Folge ihm ein Invaliditätsgrad von 100% attestiert wurde (pag. 13.20.209). Er erhält deswegen seit 2001 eine monatliche IV-Rente über Fr. 4'000.■. Aufgrund der Regelung von Art. 21 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)

ist davon auszugehen, dass ihm die Rente auch während der Dauer der Untersuchungshaft ausgerichtet worden ist. Seiner Frau wird ebenfalls infolge eines Unfalls eine monatliche SUVA-Rente von Fr. 300.■ ausbezahlt. Zudem erhält sie Ergänzungsleistungen von Fr. 1'000.■ pro Monat (pag. 45.600.40). Die 4-Zimmerwohnung in Möhlin kostet das Ehepaar monatlich Fr. 1'593.■ (cl. 1 pag. 3.20.18). Der Angeklagte

- 28 - gab Schulden im Umfang von Fr. 20'000.■ an, wofür er betrieblen worden sei (pag. 45.600.40). Er ist Vater von vier Kindern, die heute im Alter zwischen 14 und 20 Jahren sind. Drei leben mit den Eltern in der Schweiz, eine Tochter lebt bei der Grossmutter in Mazedonien. Alle befinden sich entweder noch in der Schule oder in der Ausbildung und sind finanziell vom Angeklagten abhängig. Die älteste Tochter verdient in der Lehre als Dentalhygienikerin monatlich Fr. 800.■ (pag. 45.600.41). Die Mutter des Angeklagten ist verstorben; der Vater sowie ein Bruder leben nach wie vor in Vaksince, ein weiterer Bruder in Mazedonien, während der jüngste Bruder, C., in der Schweiz gelebt hatte, zwischenzeitlich aber wieder nach Mazedonien zurückgekehrt ist (pag. 45.200.27 ff.). Mehrere Cousins der Gebrüder A. und C. leben ebenfalls in der Schweiz (pag. 13.20.2). Die Familie A. und C. besitzt ein Haus in Kumanovo (pag. 13.20.77, 45.600.40). Die B-Bewilligung des Angeklagten wurde seit 2005 nicht mehr verlängert (cl. 1 pag. 3.20.17 ff.), wobei dieser seinen aktuellen Aufenthaltsstatus nicht kennt. Seine Familie habe bereits vor ca. 15 Jahren im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltsbewilligung erhalten (pag. 45.600.40 f.).

E. 2.2.3

A. ist einschlägig vorbestraft (pag. 45.421.3): Das Obergericht des Kantons Aargau hat ihn mit Urteil vom 24. Februar 2000 wegen mehrfacher Gefährdung des Lebens sowie Widerhandlung gegen die Verordnung vom 18. Dezember 1991 über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige zu 12 Monaten Gefängnis bedingt bei einer Probezeit von 2 Jahren sowie zu einer Busse von Fr. 500.■ verurteilt (pag. 45.400.25 ff.). Zudem wurde er in Mazedonien wegen Hehlerei mit Urteil vom 24. Januar 2003 (rechtskräftig seit 18. Februar 2004) zu vier Monaten Gefängnis bedingt bei einer Probezeit von 2 Jahren verurteilt (pag. 13.20.185; cl. 19 pag. 18.20.87). Der Strafregistereintrag in Bezug auf die erste Strafe ist zwar gelöscht (cl. 1 pag. 3.20.12) und zum Widerruf eines vom ausländischen Richter gewährten bedingten Strafvollzugs ist das Gericht nicht befugt (SCHNEIDER, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 41 StGB N. 259). Die Vorstrafen hinterlassen aber einen negativen Eindruck in Bezug auf das Vorleben des Angeklagten und fallen daher erhöhend ins Gewicht. Aufgrund der gesundheitlichen Probleme und der sich daraus ergebenden Abhängigkeit von seiner Familie besteht beim Angeklagten eine nicht unerhebliche Strafempfindlichkeit. Diese sowie das Wohlverhalten nach der Tat und die gute Führung während der Haft (vgl. pag. 45.421.1 f.) sind insgesamt leicht strafmindernd zu berücksichtigen. Hingegen zeigte sich der Angeklagte während des gesamten Verfahrens wenig kooperativ und liess auch anlässlich der Hauptverhandlung keine Einsicht oder Reue erkennen. Diese Umstände wirken sich auf die Strafzumessung weder erhöhend noch mindernd aus.

E. 2.2.4

a) Das forensisch-psychiatrische Gutachten vom 5. Juli 2007 kommt zum Schluss, dass bei A. keine deutlichen Hinweise auf eine psychische Störung vor-

- 29 - liegen würden. Sein Bewusstsein sei nicht beeinträchtigt, die Orientierung zeitlich, örtlich und auf seine Person bezogen vollständig erhalten; Denken und Sprache seien kohärent, differenziert und flüssig (pag. 45.400.55, bestätigt in pag. 45.400.54). Der Experte stellt erhebliche Erinnerungsstörungen fest, welche auch das Gericht anlässlich der persönlichen Befragung zu einem Gutachten veranlasst hatten. Er erwägt verschiedene Ursachen, auf welche eine solche Symptomatik zurück gehen kann. In diesem Sinne geht das Gutachten auf eine Reihe von psychischen Mängeln ein, die aber nach der Beurteilung des Experten in keinem Falle Krankheitswert aufweisen. Dies gilt für Dissoziation (pag. 45.400.57), die Unterform des Ganser-Syndroms (pag. 45.400.58), die Belastungsstörung und die Angststörung in engerem Sinne (pag. 45.400.60) sowie Alkoholabhängigkeit respektive Spielsucht (pag. 45.400.61). Der Experte äussert aber aufgrund des Verhaltens von A. während der Untersuchung den Verdacht einer Simulation oder mindestens Aggravation, wobei dies einem unbewussten inneren Zwang unterliegen könne (pag. 45.400.58). Das Gutachten spricht sich für eine grosse Wahrscheinlichkeit dafür aus, dass die psychischen Verhältnisse von A. zum Zeitpunkt der Taten in mindestens ähnlicher Weise wie heute bestanden hätten, weil die objektiven Beschreibungen und Befunde über die vergangenen Jahre konstant geblieben seien (pag. 45.400.57). Diesbezüglich bestünden deutliche Hinweise auf Defekte in Gestalt einer „depressiv-ängstlichen Störung mit Somatisierungstendenzen und Panikattacken mit daraus entstehender beruflicher und sozialer Desintegration bzw. Integrationsschwierigkeiten bei einer ängstlich abhängigen Persönlichkeitsstruktur“ (pag. 45.400.57, 45.400.61). Gestützt auf diese Diagnose beurteilt der Gutachter die Erkenntnisfähigkeit als intakt, legt aber dar, dass unter der Annahme der nicht hypothesefreien „psychologischen Erklärung der Tatumstände“ die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten in leichtem bis „allerhöchstens mittelschwer[em]“ Masse vermindert gewesen sei (pag. 45.400.63). Gestützt auf diese Ergebnisse ist der Gutachter mit Blick auf die Individualprognose der Ansicht, es bestehe kein Grund zur Sorge, dass A. in unmittelbarer Zukunft wiederum delinquieren könnte. Jedoch liege dies vermutlich mehr an seiner durchaus vorhandenen Strafempfindlichkeit, denn an seiner persönlichen Fähigkeit und Einsicht oder dem Wunsch, darauf aufbauend bessere Lebensstrategien zu entwickeln (pag. 45.400.62). Hinsichtlich der Interventionsprognose würden die bisherigen Ergebnisse der therapeutischen Anstrengungen und die Beziehungsverhältnisse A.s hingegen Grund zur Sorge über die Zukunft geben und liessen wenig Raum für die Hoffnung, er könnte mit Hilfe einer Behandlung zu einer besseren Anpassung an die Herausforderungen des Lebens finden (pag. 45.400.63). Mangels einer Krankheits- und Unrechtseinsicht seitens A.s seien die Aussichten für eine ambulante Behandlung mit dem Ziel der Abwendung weiterer Straftaten entsprechend als düster einzuschätzen (pag. 45.400.64). Eine

- 30 - stationäre Behandlung sei hingegen für Personen mit Anpassungsstörungen weder nötig noch sinnvoll (pag. 45.400.64). b) Der Verteidiger machte in seiner Stellungnahme vom 31. August 2007 (pag. 45.321.8 ff.) darauf aufmerksam, dass das Gutachten die IV-Akten seines Mandanten nicht berücksichtigt habe. Diese enthielten zusätzliche Berichte und Gutachten von Fachleuten, welche verdeutlichen würden, dass es sich bei A. um eine Person mit einer ausgeprägten psychischen Störung und einer langen Krankheitsgeschichte und nicht um einen Simulanten handle. Aufgrund seines schlechten Gesundheitszustands sei die Strafempfindlichkeit von A. sehr hoch. In der Tat enthalten die vom Verteidiger mit seiner Stellungnahme eingereichten Berichte (Bericht der Rehaklinik Rheinfelden vom 5. März 2001; Bericht der SU-VA vom 17. März 2003; Arztbericht vom 30. Oktober 2006)

sowie die weiteren, mit Schreiben vom 21. September 2007 eingereichten Arztberichte (pag. 46.521.5 ff.) Aussagen zur gesundheitlichen Situation des Angeklagten. Hinweise auf eine verminderte Schuldfähigkeit im Sinne einer Funktionsstörung im Rahmen des Abnormen oder eines pathologischen Schwachsinn (vgl. oben, E. II. 1.6) von A. finden sich darin hingegen nicht. c) Der Experte hat seine Feststellungen im Gutachten ausführlich und in einer für das Gericht nachvollziehbaren Weise abgefasst. Das Gericht sieht auch in den von der Verteidigung eingereichten Dokumenten keine triftigen Gründe (BGE 129 I 49 E. 4 S. 57 f.), welche ein Abweichen von den Schlussfolgerungen des Experten gebieten würden. Aufgrund der Ergebnisse des psychiatrischen Gutachtens von BB. und in Berücksichtigung der Einzelheiten des Tatvorgehens sowie der von der Verteidigung in ihrer Stellungnahme eingereichten Arztdokumente erachtet das Gericht die Steuerungsfähigkeit von A. „in dubio pro reo“ als zwischen leicht und mittel-schwer vermindert, was dem Angeklagten im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB strafmildernd anzurechnen ist.

E. 2.2.5

Die Verfahrensdauer seit Eröffnung bis zum Beginn der Hauptverhandlung von rund 34 Monaten sowie der Verfahrensunterbruch von rund 5 Monaten (letzte Einvernahme im Ermittlungsverfahren am 14. Oktober 2004 und dann erst wieder am 10. März 2005 im Untersuchungsverfahren; vgl. pag. 13.20.129 ff. und 13.20.173 ff.) erscheinen nicht als übermässig: Es handelt sich in der Hauptsache um einen schweren Fall im Bereich der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, in den mehrere Personen verwickelt waren (vgl. BGE 124 I 139 E. 2c S. 141 f.). Eine sorgfältige Sachverhaltsermittlung voraussetzend lässt sich die Dauer der Voruntersuchung rechtfertigen (siehe auch FRO-
- 31 - WEIN/PEUKERT, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Kehl/Strassburg/Arlington 1996, Art. 5 N. 119). Die Dauer des Verfahrens hat folglich auf das Strafmass vorliegendenfalls keine Auswirkung.

E. 2.3

Dies ergibt für die Auslagen im Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren insgesamt einen Betrag von Fr. 98'190.20 zuzüglich Fr. 4'617.■ für die Auslagen im Gerichtsverfahren. Weil gestützt auf die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung die hohen Haftkosten zu den Verfahrenskosten zu zählen sind (vgl. vorangehende E. 2.2), fallen die A. betreffenden Auslagen weit höher aus als bei den bereits verurteilten D., F., E. und G. Mit Rücksicht auf die prekäre finanzielle Situation von A. rechtfertigt es sich, ihn in Ausübung des in Art. 172 Abs. 1 BStP gewährten Ermessens teilweise von der Kostentragungspflicht zu befreien und ihm lediglich einen Anteil von Fr. 60'000.■ aufzuerlegen. VII. Kautions/Meldepflicht Der Angeklagte wurde mit Verfügung vom 19. Dezember 2005 gegen Beschlagnahme seines mazedonischen Reisepasses Nr. 1967618 (abgelegt unter cl. 8

- 35 - pag. 7.40.28) und Leistung einer Fluchtkautions von Fr. 10'000.■ sowie gegen Auferlegung einer regelmässigen Meldepflicht aus der Untersuchungshaft entlassen (pag. 6.3.125 f.). Zur Sicherung des Strafvollzugs bleibt der Reisepass bis zum Antritt der Freiheitsstrafe beschlagnahmt (vgl. oben, E. V. 4.). Die Kautions ist A. bei Antritt der Freiheitsstrafe auszubezahlen (Art. 57 BStP). Die Meldepflicht ist per sofort aufzuheben. VIII. Entschädigung 1. Der Verteidiger von A. wurde von der Bundesanwaltschaft mit Wirkung ab dem

E. 4

Nebenanklagepunkte: Anklageschrift B. 1.4. und B. 1.5. a und b

E. 4.1

Die Bundesanwaltschaft wirft A. vor, in Mittäterschaft mit D. und einem unbekannten „J.“ oder „J.“ Anstalten zur Erlangung von ca. 10 kg Streckmittel getroffen zu haben (Anklagepunkt B. 1.4.). Der Angeklagte sagte an der Hauptverhandlung aus, er habe persönlich mit der Angelegenheit nichts zu tun gehabt (pag. 45.600.6). Dies trifft nicht zu:

E. 4.1.1

Gemäss den vorhandenen Telefonprotokollen rief A. am 25. April 2004 D. an, nachdem er mit einem gewissen „J.“ telefonisch über den Erwerb von Streckmittel verhandelt hatte (pag. 13.2.116 ff.), und teilte ihm (D.) mit, er (A.) habe „solche Farbe, [...], mit welcher man die Fenster streichen kann, solche, welche diese brauchen“ (cl. 12 pag. 13.4.121).

E. 4.1.2

Die abgehörten Telefongespräche über „Farbe“ sind im Gesamtzusammenhang eindeutig solche, die auf den Erwerb von 10 kg Streckmitteln gerichtet sind, insbesondere auch, weil sie von einer Substanz handeln, welche im Zusammenhang mit anderen gebraucht wird. Es ist jedoch durch nichts erstellt, dass diese Bestellung nicht im Zusammenhang mit der grossen Heroinlieferung stand. Dafür sprechen die grosse zeitliche Nähe zwischen den Telefongesprächen über das Streckmittel und der Drogenlieferung, die daran beteiligten Personen, die grosse Menge des Streckmittels, welche eine andere Verwendungsart als diejenige der Streckung einer grossen Drogenmenge mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschliesst, sowie die fehlenden Hinweise darauf, dass das Streckmittel zur Streckung anderer Drogen als des rund 43 kg Heroingemischs verwendet werden sollten. Somit sind auch die Aktivitäten rund um die Beschaffung des Streckmittels, mit dem kein zusätzliches (reines) Betäubungsmittel geschaffen wird, im

- 21 - Handlungsstrang mit den rund 43 kg Heroingemisch eingeschlossen. Aufgrund dieses Gesamtzusammenhangs kommt es daher bezüglich dieses Anklagepunkts zu keinem separaten Schuldspruch.

E. 4.2

Die Bundesanwaltschaft wirft A. sodann vor, in der Zeit vom 29./30. April 2004 in Baden, Birrhard, Möhlin, Rheinfelden, Sisseln, Zürich und anderswo gemeinsam mit D. Anstalten zum Verkauf einer unbekannt Menge illegaler Betäubungsmittel an einen unbekannt Abnehmer mit der Rufnummer 1 getroffen zu haben (Anklagepunkt B. 1.5. a). Der Angeklagte will damit nichts zu tun gehabt haben (pag. 45.600.7).

E. 4.2.1

Aus den Abhörprotokollen der Gespräche im Zusammenhang mit diesem Anklagepunkt ergibt sich, dass A. bei einem unbekannt L. „2 T-Shirts und ein paar Unterhosen“ für einen anderen bestellte und mit ihm so verblieb, „die Braut heute Abend holen zu gehen“ (pag. 13.20.161; bezüglich Codewort „Braut“ siehe E. II. 3.2.2). Diese Gespräche sind im Zusammenhang mit den übrigen zu beurteilenden Vorkommnissen als Vorbereitung für eine Weitergabe von demnächst ein treffendem Heroin zu werten, wobei „T-Shirts“ und „Unterhosen“ für Heroin und Streckmittel stehen, jedoch nicht eindeutig ist, welcher Code welchem Produkt zuzuordnen ist.

E. 4.2.2

Aufgrund der zeitlichen Verhältnisse ist mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass ein Zusammenhang mit dem am folgenden Tag erwarteten grossen Drogentransport von rund 43 kg bestand, was in dieser Sache folglich zu keinem separaten Schuldspruch führt, da die Tat im Handlungsstrang mit den rund 43 kg Heroingemisch aufgeht.

E. 4.3

Im Anklagepunkt B. 1.5. b wirft die Bundesanwaltschaft dem Angeklagten A. des weiteren vor, gemeinsam mit D. und C., in der Zeit vom 7. - 27. April 2004 Anstalten zur Vermittlung einer unbekannt Menge illegaler Betäubungsmittel an einen unbekannt „S.“ mit der Rufnummer 2 getroffen zu haben. Der Angeklagte bestreitet, damit etwas zu tun gehabt zu haben (pag. 45.600.7).

E. 4.3.1

Eine konkrete, vermittlungsorientierte Handlung des Angeklagten A. ist aus den Abhörprotokollen und den übrigen Akten nicht erkennbar und in der Anklageschrift auch nicht dargetan. Auch das Gesprächsprotokoll vom 25. März 2004, 20.48 Uhr (pag. 13.20.76), lässt für sich und mit den mit ihm im Zusammenhang stehenden weiteren Abhörprotokollen keinen zweifelsfreien Schluss auf ein delik-

- 22 - tisches Handeln von A. zu.

E. 4.3.2

In Bezug auf diesen Anklagepunkt hat daher ein Freispruch zu ergehen. Selbst wenn eine Beteiligung von A. fest gestanden hätte, wäre mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen gewesen, dass ein tatbestandsmässiges Handeln im Zusammenhang mit der 43-kg-Heroinlieferung stand, waren doch die Bemühungen zur Vorbereitung eines grossen Heroinimports zum damaligen Zeitpunkt bereits im Gang. Dies hätte somit keine gesonderte strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten zur Folge gehabt.

E. 5.1

Zusammengefasst ergibt sich, dass A. im Hauptanklagepunkt (Anklageschrift B. 1.3.) wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Ziff. 3 und 6 BetmG schuldig zu sprechen ist, wobei mit diesem Schuldspruch auch die Anklagepunkte B. 1.1. und B. 1.2. sowie die Nebenanklagepunkte B. 1.4. und B. 1.5. a abgeurteilt sind. Hingegen ist A. in Bezug auf den Anklagepunkt B. 1.5. b freizusprechen.

E. 5.2

Wenngleich nicht gesondert bestraft, sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Transport der rund 43 kg Heroingemisch stehenden Handlungen des Angeklagten im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen (vgl. E. II. 1.3). III. Widerhandlung gegen das Waffengesetz 1. Gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) wird – soweit hier interessierend – mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer ohne Berechtigung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile überträgt, vermittelt, erwirbt, herstellt, abändert, trägt oder einführt. Als Waffen gelten gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a WG Geräte, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können, namentlich Faustfeuerwaffen. Der Bundesrat hat in Art. 9 Abs. 1 der Verordnung vom 21. September 1998 über Waffen, Waffenzubehör

und Munition (Waffenverordnung, WV;

- 23 - SR 514.541) gestützt auf Art. 7 Abs. 1 WG – soweit hier interessierend – den Erwerb von Waffen und Munition Angehörigen bestimmter Staaten, darunter auch Mazedonien, verboten (lit. d). Ausnahmsweise kann die Zentralstelle Waffen eine befristete Bewilligung hierfür erteilen, insbesondere Personen, die an Jagd- und Sportveranstaltungen teilnehmen oder Personen- oder Objektschutz- aufgaben wahrnehmen (Art. 9 Abs. 2 WV). 2. Die Bundesanwaltschaft wirft dem Angeklagten vor, in der Zeit von Januar/Anfang Februar bis 30. April 2004, in Zürich, Möhlin und anderswo vorsätzlich eine Pistole der Marke Taurus, Kaliber 9 mm, von einem unbekanntem „T.“ für Fr. 300.█ gekauft, bei sich aufbewahrt und bis zum 30. April 2004 besessen zu haben, ohne im Besitz der erforderlichen Bewilligungen gewesen zu sein (Anklagepunkt B. 2.). Der Angeklagte hat die Vorwürfe als zutreffend bestätigt (pag. 45.600.7). 3.

3.1 A. ist mazedonischer Staatsangehöriger und fällt daher unter die Verbotsnorm von Art. 9 Abs. 1 WV resp. Art. 7 Abs. 1 WG. Eine Ausnahmbewilligung gemäss Art. 9 Abs. 2 WV konnte der Angeklagte nicht vorweisen. Der Angeklagte wurde bereits im Jahre 2000 unter anderem wegen Widerhandlung gegen die Verordnung vom 18. Dezember 1991 über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige verurteilt (pag. 45.400.25 ff.). Infolgedessen wusste er um das Verbot des Waffenerwerbs für Staatsangehörige seines Landes, weshalb vorsätzliches Handeln zu bejahen ist. 3.2 Der Angeklagte ist daher in Bezug auf diesen Anklagepunkt ebenfalls schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 1.

E. 7

Mai 2004 als amtlicher beigeordnet (cl. 18 pag. 16.20.9 f.). Die Entschädigung der amtlichen Verteidiger wird durch das Gericht festgesetzt (Art. 38 Abs. 1 BStP). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und den Ersatz der notwendigen Auslagen (Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht [SR 173.711.31]). 2. Der Verteidiger macht einen Zeitaufwand von 260 Arbeitsstunden zu einem Stundenansatz von Fr. 250.█ für sich und zu einem solchen von Fr. 166.█ für seine Praktikanten geltend und verlangt in Berücksichtigung der Auslagen eine Entschädigung von Fr. 56'367.85 (pag. 46.721.1 ff.). 3. Der Straffall warf in mehreren Punkten Schwierigkeiten in tatsächlicher Hinsicht, indessen nur bescheidene rechtliche Probleme auf. Angesichts dessen erscheint innerhalb des Rahmens von Art. 3 Abs. 1 des anwendbaren Reglements ein Stundenansatz von Fr. 230.█ für den Verteidiger und ein solcher von Fr. 100.█ für dessen Praktikanten als angemessen. Hingegen beträgt der Stundenansatz für die zu vergütende Reisezeit gemäss ständiger Praxis des Bundesstrafgerichts Fr. 200.█ (vgl. z.B. TPF SK.2006.4 vom 16. und 28. August 2006 E. 6). Dieser Praxis entspricht es auch, für die Reisekosten primär die Ausgaben für ein Bahnbillett (1. Klasse) zu erstatten und nicht diejenigen für die Fahrt mit dem privaten Fahrzeug, wenn Letztere die Ersteren übersteigen (vgl. Art. 4 Abs. 2 lit. a des Reglements, wonach höchstens die Kosten für ein Bahnbillett 1. Klasse zu entschädigen sind). Letztere sind zu einem Tarif von Fr. 0.60 je gefahrenen Kilometer zu entschädigen. Schliesslich liegt der Ansatz für zu erstattende Kos-

- 36 - ten für Fotokopien bei je Fr. 0.50 (Art. 4 Abs. 1 des Reglements). 4. In Berücksichtigung der Tatsache, dass sich gegen den Angeklagten A. weniger Anklagepunkte richteten als gegen D. und dessen Verteidiger lediglich 184,5 Ar-

beitsstunden zuzüglich 21 Reisestunden geltend machte, erscheint der durch den Verteidiger von A. aufgelistete Zeitaufwand als überhöht. Dieser ist angemessen zu kürzen. Sodann wären in Anwendung der zitierten bundesstrafgerichtlichen Praxis (vgl. vorangehende E. 3) auch die geltend gemachten Honorarsätze und Auslagen in verschiedener Hinsicht zu korrigieren. In Anbetracht all dessen ist der Verteidiger für seinen Aufwand mit einer Pauschale von Fr. 45'000.■ (inkl. MWST) zu entschädigen. Wenn der Angeklagte später dazu imstande ist, hat er der Kasse des Bundesstrafgerichts dafür Ersatz zu leisten (Art. 38 Abs. 2 BStP).

- 37 - Die Strafkammer erkennt: I. 1. A. wird freigesprochen vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Anklagepunkt B. 1.5. b. 2. A. wird schuldig gesprochen - der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 und 6 sowie Ziff. 2 BetmG, - der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG. 3. A. wird bestraft mit 4 Jahren und 9 Monaten Freiheitsstrafe, unter Anrechnung von 599 Tagen Untersuchungshaft, vollziehbar durch den Kanton Aargau. 4. Die Verfahrenskosten betragen:

Fr. 7'000.00 Gebühr Bundesanwaltschaft Fr. 3'000.00 Gebühr Eidg.
Untersuchungsrichteramt Fr. 98'190.20 Auslagen im Ermittlungs- und
Untersuchungsverfahren Fr. 4'000.00 Gerichtsgebühr Fr. 4'617.00 Auslagen des Gerichts
Fr. 116'807.20 Total

Davon werden A. Fr. 60'000.■ auferlegt, welche an die Kasse des Bundesstrafgerichts zu bezahlen sind. 5. Advokat Urs Grob wird für die amtliche Verteidigung im Strafverfahren des Bundes mit Fr. 45'000.■ (inkl. MWST) aus der Kasse des Bundesstrafgerichts entschädigt. Wenn der Verurteilte später dazu imstande ist, hat er der Kasse des Bundesstrafgerichts dafür Ersatz zu leisten. II. Es werden folgende beschlagnahmten Gegenstände eingezogen:

- 38 - - Selbstladepistole der Marke Taurus, Kaliber 9 mm; - ein Mobiltelefon Sony Ericsson Z 200 mit SIM-Karte Sunrise; - ein Mobiltelefon Sony Ericsson 105 mit SIM-Karte Sunrise; - ein Mobiltelefon Siemens ST 55 mit SIM-Karte Sunrise. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.